Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 12 vom 17. Januar 1975 auf Seite 7 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 6. Januar 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 130. Plenartagung am 28. und 29. Mai 1975 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 7. Januar 1975 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute,

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 28. Januar 1975, der Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen die Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichts zu diesem Thema anzuvertrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 7. Mai 1975 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn De Bruyn, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 130. Plenartagung am 28./29. Mai 1975 (Sitzung vom 28. Mai 1975) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. *Die Notwendigkeit einer Harmonisierung*

1.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist sich der zwingenden Notwendigkeit einer weitgehenden Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreiditinstitute bewußt. Bereits jetzt besitzt jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats auf Grund der Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1973 und der Rechtsprechung des Gerichtshofes das Recht, sich in jedem beliebigen Mitgliedstaat niederzulassen oder dort unter den gleichen Voraussetzungen und mit denselben Rechten wie ein Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats Dienstleistungen zu erbringen; er darf keiner diskriminierenden Behandlung im Vergleich zu einem Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen.

1.1.2. Aber in Wirklichkeit bilden die Vielzahl, Verschiedenheit und Komplexität der für die in Frage stehenden Institute in jedem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen ein Hemmnis für die Errichtung eines echten gemeinsamen Marktes der Kreditinstitute.

1.1.3. Diese Lage ist mit den grundlegenden Zielen des Vertrages unvereinbar. Sie behindert auf ihrem Gebiet die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion und bildet eo ipso einen Widerspruch zum Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit. Während das Recht auf freie Niederlassung und der freie Dienstleistungsverkehr nicht nur für den Geltungsbereich der Richtlinie vom 28. Juni 1973 endgültig durchgesetzt sind, sondern auf Grund der Rechtsprechung des Gerichtshofes vielleicht sogar für weitere Bereiche gelten, muß die mangelnde Harmonisierung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten, mit denen hauptsächlich die Sicherung der Sparer und der Schutz der Ersparnisbildung bezweckt wird, im Hinblick auf dieses Ziel zu ernsten Ungleichheiten, ja sogar zu gewissen Gefahren führen.

1.2. *Das von der Kommission eingeschlagene Verfahren*

1.2.1. Der Ausschuß stellt, der Schwierigkeiten des Unternehmens eingedenk, fest, daß die Kommission beschlossen hat, schrittweise vorzugehen. Er bedauert jedoch, daß in dem Dokument, das dazu den ersten Schritt darstellt, keine hinreichend konkreten Vorschläge gemacht werden und die Kommission, wie es in der Begründung heißt, davon abgesehen hat, die Koordinierung mit einer einzigen Richtlinie zu bewerkstelligen, die alle wesentlichen Aspekte des Bankrechts umfaßt.

1.2.2. Der Ausschuß fordert daher die Kommission auf, das Ziel der Harmonisierung bis zu seiner Erreichung durch die rasche Vorlage weiterer Richtlinien entschlossen weiterzuverfolgen.

1.3. *Die Bestimmung des Begriffs Kreditinstitut*

1.3.1. Die gewählte Zielsetzung erfordert eine möglichst weitreichende Begriffsbestimmung für „Kreditinstitut". Der Ausschuß hält daher die vorgeschlagene Begriffsbestimmung im Prinzip für zu eng.

1.3.2. Er stellt jedoch fest, daß mit dieser Begriffsbestimmung nur der Geltungsbereich für die vorliegende erste Richtlinie und nicht für sämtliche nachfolgenden einschlägigen Richtlinien festgelegt werden soll; daher wird durch sie keineswegs ein Präjudiz für Bestimmungen über den Geltungsbereich später zu erlassender Richtlinien getroffen. Der Ausschuß ist daher in Anbetracht des von der Kommission eingeschlagenen Verfahrens und unter Aufrechterhaltung seines Standpunktes bereit, diese Frage offenzulassen und die vorgeschlagene Begriffsbestimmung vorläufig zu akzeptieren.

1.3.3. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß bereits die Prüfung der nachfolgenden Richtlinie Anlaß für eine Revision der Frage sein sollte.

1.3.4. Er meint, daß diese Revision zwangsläufig in Richtung auf eine Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgen müßte. Diese Erweiterung ist um so mehr berechtigt, als eine Harmonisierung in diesem Bereich vordringlich ist, der gerade wegen der fehlenden Harmonisierung durch die Richtlinie vom 28. Juni 1973 nicht liberalisiert werden konnte. Mit dieser Richtlinie war praktisch nur eine sehr partielle Liberalisierung erreicht worden, weil vorher keine Harmonisierung durchgeführt worden war. Nun könnte heute auf Grund der Rechtsprechung des Gerichtshofes diese Liberalisierung wohl viel weiter vorangetrieben werden, als in der Richtlinie von 1973 vorgesehen war. Sie könnte tatsächlich auf Gebiete erstreckt werden, die man mangels vorheriger Harmonisierung nicht glaubte liberalisieren zu können. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes würde sich daher in einer Liberalisierung auf Gebieten auswirken, die man ehedem, vor einer Harmonisierung der sie betreffenden Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund der Risiken des Unternehmens, nicht für liberalisierungsfähig gehalten hatte.

1.3.5. Schließlich vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß bei Richtlinien, die dieselben wirtschaftlichen Tätigkeiten betreffen, jede Nichtübereinstimmung vermieden werden muß. Daher wird sich die gewünschte Revision der Festlegung des Geltungsbereichs im Sinne einer Erweiterung auch auf den Gegenstand der vorliegenden Richtlinie erstrecken müssen.

1.4. *Das Zulassungsverfahren*

1.4.1. Das Endziel besteht in der Harmonisierung der Zulassungsvoraussetzungen für Finanzinstitute in allen Mitgliedstaaten.

1.4.2. Daher ist es bedauerlich, daß sich die Kommission bei der Festlegung dieses Ziels deutliche Zurückhaltung auferlegt hat, indem sie sich mit der Aufzählung von nur zwei gemeinsamen Zulassungskriterien begnügt und den Mitgliedstaaten tatsächlich — entgegen dem Grundsatz der Harmonisierung selbst — die Freiheit läßt, die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen festzulegen, wenn auch unter dem Vorbehalt einer Benachrichtigung der Kommission.

1.4.3. Der Ausschuß erhebt daher die Frage nach der Rechtsnatur der in jedem Mitgliedstaat geforderten Zulassungsvoraussetzungen und zeigt sich besorgt über diejenigen Voraussetzungen, in denen ggf. Ermessens-, Willkür- oder diskriminierende Merkmale enthalten sein könnten. Er fordert eine vollständige Bestandsaufnahme dieser Voraussetzungen und vorrangig den Erlaß von Maßnahmen, um diejenigen Voraussetzungen auszuscheiden, die nicht auf von vornherein objektiv feststehenden Kriterien beruhen und Gegenstand einer Kontroverse sein können. Dadurch soll eine Entscheidung ermöglicht werden, die sich auf die erwähnten Kriterien stützt.

1.5. *Regelung für Zweigstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet werden*

1.5.1. Insbesondere was die Errichtung von Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, treten die Mängel des von der Kommission eingeschlagenen Verfahrens sehr deutlich zutage. Es gehört zu den wesentlichen Merkmalen eines echten gemeinsamen Marktes der Kreditinstitute, daß diese ihre Tätigkeit über die Grenzen hinweg frei ausüben können, entweder ohne Niederlassung oder durch die Zwischenschaltung einer im Gastland frei errichteten Zweigstelle. Was diesen letzten Punkt betrifft, so besteht das Endziel, wie es in einem der Erwägungsgründe sehr treffend zum Ausdruck kommt, darin „ein System einzuführen, wonach für Zweigstellen aus einem anderen Mitgliedstaat in der gesamten Gemeinschaft keinerlei Zulassungsverfahren mehr erforderlich ist".

1.5.2. Die fehlende Harmonisierung auf dem Gebiet der Zulassungs- wie auch der Überwachungsverfahren führt bei dem vorliegenden Richtlinienvorschlag hinsichtlich der Zweigstelle zur Annahme einer Lösung, die keineswegs der verfolgten Zielsetzung entspricht. Gewiß sieht der Ausschuß ein, daß dieses Ziel mangels einer vollständigeren Harmonisierung unerreichbar ist, aber er muß bei dieser Gelegenheit nochmals auf den in seinen Augen wenig konkreten Inhalt des Richtlinienvorschlags hinweisen und nachdrücklich auf der Notwendigkeit bestehen, das Werk entschlossen fortzuführen.

1.6. *Einsetzung eines Kontaktausschusses*

1.6.1. Um die Harmonisierung zu beschleunigen und zu erleichtern, wird bei der Kommission ein Ausschuß gebildet, der aus Vertretern der Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten besteht.

1.6.2. Der Ausschuß billigt vorbehaltlos den Wunsch der Kommission, die Stellungnahmen, Ansichten und Anregungen eines derart zusammengesetzten Ausschusses zu ihrer Meinungsbildung heranzuziehen, soweit sie, wie dies nach der Analyse der Texte scheint, gemäß dem Vertrag allein das Initiativrecht und die Entscheidungsbefugnis behält.

1.7. *Schlußfolgerungen*

1.7.1. Zum Abschluß dieser allgemeinen Bemerkungen stellt der Ausschuß fest, daß es in Anbetracht der Schwierigkeiten des Unterfangens trotz der oben formulierten Kritik und vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bemerkungen wünschenswert ist, daß bereits jetzt erste, wenn auch begrenzte Schritte unternommen werden, und beschließt daher, den Vorschlag zu unterstützen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 1*

2.1.1. Aus dem Meinungsaustausch, der über die Begriffsbestimmung für „Zweigstelle" durchgeführt wurde, ergibt sich, daß eine Betriebsstelle, die nur Einnahmen entgegennehmen würde, ohne Kredite zu gewähren oder umgekehrt, unter den Geltungsbereich der Richtlinie fällt.

2.1.2. Der Ausschuß schlägt daher vor, den Wortlaut der Begriffsbestimmung folgendermaßen abzuändern:

„*Zweigstelle:* Eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Kreditinstituts bildet und mittelbar eines der Geschäfte betreibt, welche mit der obengenannten Tätigkeit verbunden sind . . .".

2.2. *Artikel 2 Absatz 2*

2.2.1. Es ist nicht vertretbar, daß ein Kreditinstitut, das der restriktiven Begriffsbestimmung des Richtlinienvorschlags entspricht, nicht darunterfällt. Abgesehen von den Zentralbanken, die an der Ausübung der währungspolitischen Befugnisse teilhaben, müssen die übrigen aufgezählten Kreditinstitute einschließlich der Postscheckämter im Text gestrichen werden.

2.2.2. Der Ausschuß schlägt daher vor, den Text folgendermaßen abzuändern:

„2. Sie betrifft nicht die Tätigkeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten."

2.3. *Artikel 2 Absatz 3 und 4*

2.3.1. Der Zeitraum von zwei Jahren, für den ein Mitgliedstaat die Anwendung dieser Richtlinie auf bestimmte Gruppen oder Arten von Kreditinstituten verschieben kann, sollte nicht verlängert werden können.

2.3.2. Der Ausschuß schlägt daher vor, den Text folgendermaßen abzuändern:

„4. Der in Absatz 3 genannte Aufschub wird vom betreffenden Mitgliedstaat begründet und der Kommission mitgeteilt. Er erstreckt sich auf einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Er wird mit seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam, die spätestens binnen 6 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erfolgen muß. Er tritt zwei Jahre nach dieser Veröffentlichung außer Kraft, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht bereits vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitteilt, daß er dem Aufschub ein Ende setzt."

2.4. *Artikel 3 Absatz 2, erste Einrückung*

2.4.1. Aus Artikel 3 Absatz 2 erste Einrückung und aus dem Kommentar zu Artikel 8 Absatz 1 d) geht hervor, daß der Begriff „Eigenmittel" jeweils in einer verschiedenen Bedeutung verwendet wird: Im ersten Fall handelt es sich um das Anfangskapital und im zweiten Fall um das „Betriebskapital", d. h. um die Eigenmittel, die ganz allgemein gesprochen für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit eines Kreditinstituts ständig erforderlich sind.

2.4.2. Der Ausschuß hält es für wünschenswert, diese Begriffe bereits jetzt zu definieren und die entsprechenden Beträge festzulegen.

2.4.3. Zur Behebung der unter Ziffer 2.4.1. erwähnten Zweideutigkeit schlägt der Ausschuß jedenfalls vor, den Text folgendermaßen zu ändern:

„— das Kreditinstitut kein ausreichendes Anfangskapital besitzt".

2.5. *Artikel 3 Absatz 4*

2.5.1. Im Sinne der unter Ziffer 1.4. formulierten allgemeinen Bemerkungen sollte der in Artikel 11 des Richtlinienvorschlags genannte Ausschuß auch mit der Prüfung sämtlicher Bedingungen betraut werden, die von jedem Mitgliedstaat für die Erteilung der Zulassung aufgestellt werden und nicht nur mit der Prüfung der in Artikel 3 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags aufgezählten Bedingungen.

2.6. *Artikel 4 Absatz 4, letzter Satz*

2.6.1. Unabhängig von den Bemerkungen, die oben hinsichtlich der Regelung über die Errichtung von Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat gemacht wurden (1.5.), vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß eine solche Bestimmung in einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute fehl am Platze ist; sie ist insofern diskriminierend, als ein Staat mit einschränkenden Regelungen seine eigenen restriktiven Rechtsvorschriften auf die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausdehnen kann, während sich die Kreditinstitute mit Sitz in diesem Mitgliedstaat für ihre eigenen Zweigstellen die liberaleren Vorschriften des anderen Mitgliedstaats zunutze machen können; diese Bestimmung ist eine mögliche Quelle der Willkür, insbesondere wenn der Staat mit einschränkenden Regelungen Zulassungsbedingungen aufstellen sollte, die nicht den zuvor unter Ziffer 1.4. erwähnten Kriterien entsprechen. Daher fordert der Ausschuß die Streichung des letzten Satzes in Absatz 4.

2.7. *Artikel 6*

2.7.1. Vorbehaltlich der oben gemachten allgemeinen Bemerkungen und der unten folgenden besonderen Bemerkungen sowie in Anbetracht des von der Kommission eingeschlagenen Verfahrens als auch unter Berücksichtigung seiner eigenen diesbezüglichen Schlußfolgerung kann der Ausschuß Artikel 6 des Richtlinienvorschlags nur billigen.

2.7.2. Er vertritt die Auffassung, daß es eine vorrangige Aufgabe sein müßte, genau die einzelnen Rechengrößen für die Berechnung der Koeffizienten zu definieren. Andernfalls ist ein Vergleich unmöglich.

2.7.3. Er ist der Meinung, daß in späteren Stufen ein System gemeinsamer Koeffizienten einzuführen ist, die ausschließlich durch Richtlinien festgelegt werden. Dabei ist jedoch der Kommission die Festlegung der Faktoren und die Gewichtung dieser Koeffizienten zu übertragen, wobei die Kommission vorher den in Artikel 11 und den im letzten Absatz der Erwägungsgründe erwähnten Ausschuß zu konsultieren hat.

2.7.4. Was die quartalsmäßige Vorlegung (Absatz 2) der in Absatz 1 genannten Relationen betrifft, so vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß den betroffenen Kreditinstituten angemessene Fristen für die Sammlung der Berechnungsunterlagen, die Durchführung der Berechnungen und die Übermittlung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden eingeräumt werden müssen.

2.8. *Artikel 7 Absatz 2*

2.8.1. Als Ergebnis des Meinungsaustausches wurde festgestellt, daß durch Artikel 7 Absatz 2 nicht das Recht der Mitgliedstaaten beschränkt wird, die Geschäftstätigkeit einer Zweigstelle auf der Grundlage anderer als der in Artikel 6 genannten Relationen zu überwachen.

2.9. *Artikel 8 Absatz 1 c)*

2.9.1. Wenn es beim gegenwärtigen Stand der Harmonisierungsarbeiten unmöglich erscheint, von allen Mitgliedstaaten die Aufhebung derjenigen für die Erteilung einer Zulassung aufgestellten Bedingungen zu verlangen, die nicht genau den zuvor unter 1.4.3. festgelegten Kriterien entsprechen, so muß die Richtlinie doch zumindest sicherstellen, daß eine einmal erteilte Zulassung nicht mit der Begründung zurückgenommen werden kann, daß eine solche Bedingung nicht weiterhin vorliegt.

2.10. *Artikel 9 Absatz 1*

2.10.1 Der Ausschuß schlägt folgende Textfassung vor:

„Bis zu einer weitergehenden Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft wenden die Mitgliedstaaten Vorschriften an, welche diese Zweigstellen bei Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit zumindest nicht günstiger stellen würden als die Zweigstellen von Kreditinstituten der Mitgliedstaaten."

2.11. *Artikel 9 Absatz 2*

2.11.1. Die zuständigen Behörden sollten in erster Linie die Kommission über die Anträge auf Zulassung von Zweigstellen unterrichten, die bei ihnen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft gestellt werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten gehalten sein, die Kommission über die Weiterbehandlung dieser Anträge und insbesondere über die Bedingungen zu unterrichten, unter denen die Zulassung erteilt wurde.

2.12. *Artikel 9 Absatz 3*

2.12.1 Da bereits in Absatz 1 den Mitgliedstaaten gestattet wurde, die Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern ebenso zu behandeln wie die von Instituten aus Mitgliedstaaten, ist nicht klar ersichtlich, was noch Gegenstand von Verhandlungen zugunsten der Kreditinstitute der Mitgliedstaaten sein kann.

2.12.2. Zumindest ist genauer zu schreiben: „Auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit" und nicht „unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit", da diese Formulierung allzu vieldeutig ist.

2.13. *Artikel 11*

2.13.1. Im Sinne der unter 1.6. gemachten Bemerkungen vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß eine kohärente Lösung darin bestünde, den Vorsitz im Kontaktausschuß auf die Kommission zu übertragen. Auf jeden Fall sind die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Angaben über die Vertretung der Kommission als striktes Minimum anzusehen.

2.13.2. Dem in Artikel 11 genannten Ausschuß sollten verantwortliche führende Persönlichkeiten der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auf höchster Ebene angehören.

2.13.3. Der Ausschuß fordert die rasche Einsetzung des im letzten Erwägungsgrund der Präambel des Richtlinienvorschlags genannten Beratenden Ausschusses.

2.13.4. Dieser hätte eine beratende Rolle sowohl was die Vorbereitung der einschlägigen Entscheidungen als auch die Aufstellung der entsprechenden Durchführungsmodalitäten betrifft. Die Entscheidungsbefugnis der Kommission bleibt insoweit völlig unberührt.

2.13.5. Die Verbindung zwischen diesem Ausschuß und dem in Artikel 11 des Richtlinienvorschlags genannten Ausschuß würde durch die Kommission hergestellt, die sich, soweit sie es für zweckmäßig hielte, in ihrer Aufgabe durch ein delegiertes Mitglied des einen oder anderen dieser beiden Ausschüsse unterstützen lassen oder zu einem bestimmten Thema eine Sitzung zur Abstimmung zwischen den beiden Ausschüssen einberufen könnte.

2.13.6. Zur Berücksichtigung der obigen Ausführungen schlägt der Ausschuß vor, den Text des Richtlinienvorschlags wie folgt zu ändern:

2.13.6.1. (Hilfsweise aufgeführter Änderungsantrag für den Fall, daß die Verlängerungsmöglichkeit nicht gestrichen wird)

Artikel 2 Absatz 4, Satz 2

„. . .des in Artikel 11 genannten Ausschusses", ist zu ersetzen durch: „. . . der in Artikel 11 und 11 a) genannten Ausschüsse".

2.13.6.2. (Hilfsweise aufgeführter Änderungsantrag für den Fall, daß die Verlängerungsmöglichkeit nicht gestrichen wird)

Artikel 2 Absatz 4, letzter Satz

„. . . der Ausschuß . . ." ist zu ersetzen durch:

„. . .die Ausschüsse . . .".

2.13.6.3. Artikel 6 Absatz 4

„. . . des in Artikel 11 genannten Ausschusses"

ist zu ersetzen durch:

„. . . der in Artikel 11 und 11 a) genannten Ausschüsse".

2.13.6.4. Es ist ein Artikel 11 a) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„*Artikel 11 a)*

(1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß der betroffenen Berufskreise eingesetzt.

(2) Dieser Ausschuß wird konsultiert:

a) in den obengenannten Fällen;

b) bezüglich der von den zuständigen Behörden vorgesehenen Zulassungsbedingungen;

c) hinsichtlich der Aufstellung, Erweiterung, Änderung oder Ersetzung sämtlicher Relationen;

d) bezüglich der Methoden, die für die Berechnung sämtlicher Relationen und insbesondere für die Definitionen der verschiedenen Elemente angewandt werden;

e) im Hinblick auf die Ausarbeitung neuer Vorschläge für den Rat, was die weitergehende Koordinierung auf diesem Gebiet betrifft.

(3) Die Kommission gewährleistet die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen. Sie trifft geeignete Maßnahmen, um die notwendige Verbindung zwischen diesem und dem in Artikel 11 genannten Ausschuß sicherzustellen."

2.14. *Artikel 12*

2.14.1. Der Ausschuß billigt die in Absatz 3 getroffene Lösung, der zufolge eine von einer zuständigen Behörde erteilte Auskunft weiterhin dem Berufsgeheimnis unterliegt, das auf Grund der Rechtsvorschriften des Sitzlandes dieser Behörde gilt, so daß die Auskunft nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung dieser Behörde weitergegeben werden darf, soweit diese im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften eine solche Ausnahme genehmigen kann.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1975.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Henri CANONGE

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat „Programme für Forschungs- und Entwicklungsaktionen auf dem Gebiet der Energie"

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 54 vom 6. März 1975 auf Seite 26 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 30. Januar 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 130. Plenartagung am 28. und 29. Mai 1975 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 3. Februar 1975 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat „Programme für Forschungs- und Entwicklungsaktionen auf dem Gebiet der Energie",

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf den am 28. Januar 1975 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung eines Berichtes und einer Stellungnahme zu der betreffenden Mitteilung zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 12. Mai 1975 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Schlitt, in dieser Sitzung vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 130. Plenartagung am 28./29. Mai 1975 (Sitzung vom 28. Mai 1975),

in Erwägung der Notwendigkeit, neue Energiequellen und Energieformen im Rahmen einer gemeinsamen Energiepolitik zu entwickeln;

in Erwägung, daß zu diesem Zweck ein gemeinschaftliches Entwicklungs- und Forschungsprogramm eine grundsätzliche Rolle spielen muß —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei nur einer Stimmenthaltung:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Im Rahmen ihrer langfristigen energiepolitischen Strategie hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Energie für Europa: Forschung und Entwick-